Amtsblatt

STADT MÜNSTER

49. Jahrgang – Nr. 7 – 13. April 2006 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 96 für den Bereich des Gewerbegebietes Höltenweg**
- **Offenlegung des Entwurfes der 17. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich Erbdrostenweg / Loddenbachsee im Stadtteil Gremmendorf**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 477: Hiltrup - Immenkamp / Klinkkampweg / Rohrkampstraße / Osttor**
- **Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 477: Hiltrup - Immenkamp / Klinkkampweg / Rohrkampstraße / Osttor**
- **Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 497: Gremmendorf - Erbdrostenweg / Erich-Greffin-Weg / Loddenbach**
- **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 498: Roxel – Gewerbegebiet nördlich Nottulner Landweg / Edelkampsfeld**
- **Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes ROX 8: Roxel - Schulzentrum**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 6. 4. 2006**
- **Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 16. 3. 2005 vom 6. 4. 2006**
- **Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster vom 6. 4. 2006**
- **Entgeltordnung für Förder- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Förderschulen und an offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 an Förderschulen) vom 6. 4. 2006**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 18. 6. 2006 aus Anlass der Veranstaltung „4. Gremmendorfer Straßenfest“ vom 6. 4. 2006**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Hiltruper Frühlingsfest“ für die Jahre 2006 bis 2010 vom 6. 4. 2006**
- **Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte vom 6. 4. 2006**
- **Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportanlagen mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder („Allgemeine Nutzungsbedingungen“) vom 6. 4. 2006**
- **Vereinfachte Umlegung G 85: Stiegkamp**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**
- **Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel Brock**
- **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Sprakel**
- **Mitteilungen der Stadtwerke Münster GmbH**
- **Bekanntgabe der Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH**

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 96 für den Bereich des Gewerbegebietes Höltenweg

Der Rat der Stadt Münster hat am 5. 4. 2006 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich der vom Rat aufgestellten 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155: Gewerbegebiet Höltenweg.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 172, Flurstücke: 121, 123, 124, 128, 130, 136, 140, 142, 144, 147, 149, 175, 178, 182, 184, 188, 189, 194, 196, 200, 201, 203, 205, 208, 211, 212, 221, 242, 244, 245, 246, 248, 256, 257, 260, 262 - 265, 267, 270 - 292, 298 - 300, 302, 303 - 305, 309, 318 - 341, 346 - 349,
Flurstück teilweise: 2

Flur 173, Flurstücke: 61, 65, 66, 87, 88, 89, 91, 92, 95, 96, 99, 115, 125, 126, 128, 130, 132, 133, 134, 135, 137, 139, 147, 148, 152, 156, 159, 161 - 167, 171, 172, 174, 176 - 178, 181, 184 – 194,
Flurstücke teilweise: 142, 153, 179,

Flur 175, Flurstücke: 77, 173 - 175, 184 - 186, 188 - 195, 197 - 200, 202, 204, 207, 209, 210, 212, 215, 218, 225, 230 - 232, 234, 236, 239, 243, 257, 258, 260, 262, 268, 269, 271, 287 - 291, 293 - 299, 303 - 308, 312, 322, 323, 326,
Flurstücke teilweise: 244, 267, 300, 309, 311, 321, 341,

Flur 176, Flurstücke teilweise: 38, 120, 123, 126, 135, 136, 146, 155.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung eines zurückgestellten Bauantrages spätestens am 15. 11. 2007.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

   „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

   (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eine Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 11. April 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

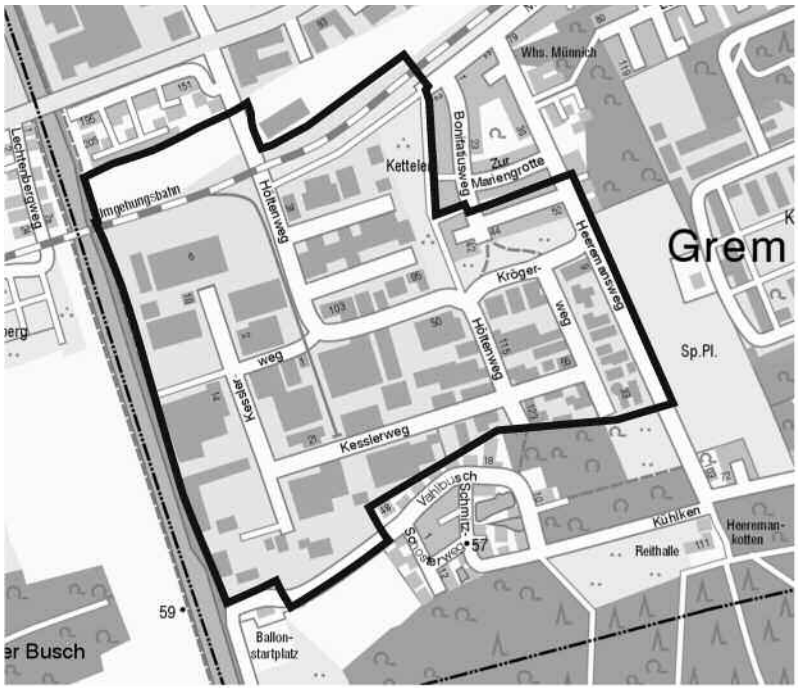

Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der Veränderungssperre Nr. 96

Offenlegung des Entwurfes der 17. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich Erbdrostenweg / Loddenbachsee im Stadtteil Gremmendorf

Der Rat der Stadt Münster hat am 5. 4. 2006 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 17. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom 24. 4. bis 24. 5. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrs-

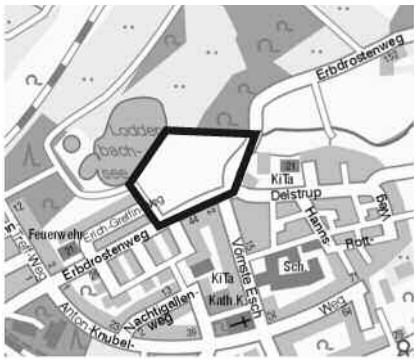

Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 17. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

planung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründungentwurf) auch bei der Bezirksverwaltung Südost in Wolbeck, Am Steintor 50, sowie im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 11. April 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 477: Hiltrup - Immenkamp / Klinkkampweg / Rohrkampstraße / Osttor

Der Rat der Stadt Münster hat am 5. 4. 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Für die Grundstücke im Bereich Osttor, Rohrkampstraße, Klinkkampweg, Im-

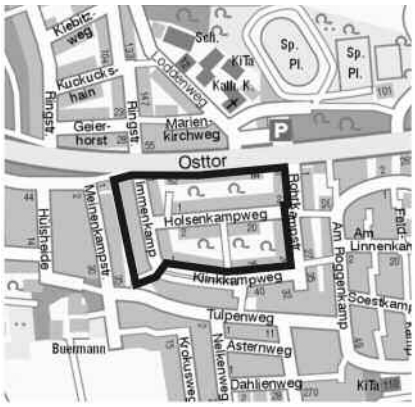

Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 477

menkamp im Stadtteil Hiltrup ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Hiltrup

Flur 23
Flurstücke 22 – 36, 39 – 43, 46, 47, 61 – 76, 81 – 104, 153 - 155, 157, 161 – 163, 264 – 270, 275, 280 – 284, 298 – 313, 741, 743, 826 – 828, 907, 908, 912, 913, 934, 958 – 961, 1002 – 1007, Teil des Flurstücks 132

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 11. April 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 477: Hiltrup - Immenkamp / Klinkkampweg / Rohrkampstraße / Osttor

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 477 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Hiltrup

Flur 23,
Flurstücke 22 – 36, 39 – 43, 46, 47, 61 – 76, 81 – 104, 153 - 155, 157, 161 – 163, 264 – 270, 275, 280 – 284, 298 – 313, 741, 743, 826 – 828, 907, 908, 912, 913, 934, 958 – 961, 1002 – 1007, Teil des Flurstücks 132.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 477 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 477 liegt vom 24. 4. bis 24. 5. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch bei der Bezirksverwaltung in Hiltrup, Patronatsstraße 20, sowie im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 11. April 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 497: Gremmendorf - Erbdrostenweg / Erich-Greffin-Weg / Loddenbach

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 497 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 167: Flurstücke 156, 157, 161, 199, 201, 207, Teile der Flurstücke 158, 211, 611

Flur 169: Flurstück 431, Teile der Flurstücke 145, 392.

Mit der Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes sollen die Bebauungspläne Nr. 343: Gremmendorf - Gremmendorfer Weg / Westf. Landeseisenbahn / Erbdrostenweg / Vörnste Esch / Anton-Knubel-Weg und Nr. 382: Gremmendorf – Anton-Knubel-Weg / Vörnste Esch / Erbdrostenweg / Loddenbach, soweit sie von dem neuen Plan überlagert werden, teilweise außer Kraft treten.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 497 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 497 liegt vom 24. 4. bis 24. 5. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

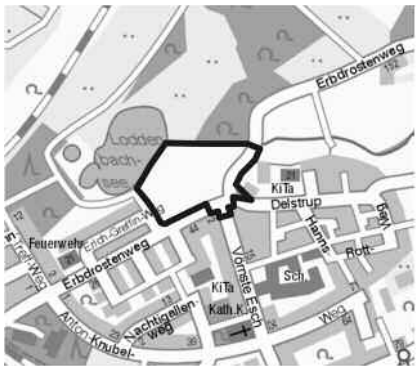

Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 497

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch bei der Bezirksverwaltung Südost in Wolbeck, Am Steintor 50, sowie im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 11. April 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 498: Roxel – Gewerbegebiet nördlich Nottulner Landweg / Edelkampsfeld

Der vom Rat der Stadt Münster am 5. 4. 2006 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 498 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 498 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen

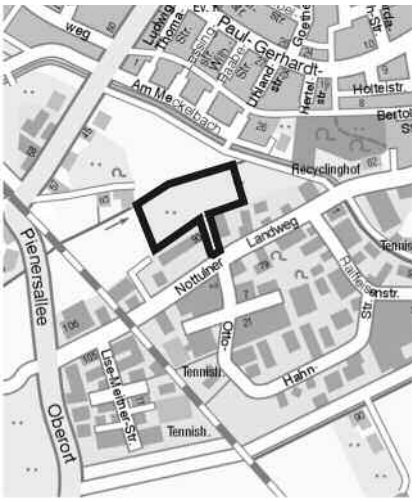

Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 498

der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 498 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung

der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden."

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 11. April 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes ROX 8: Roxel - Schulzentrum

Der Rat der Stadt Münster hat am 5. 4. 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan ROX 8: Roxel – Schulzentrum ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch für den rückwärtigen Bereich der Grundstücke Tilbecker Straße

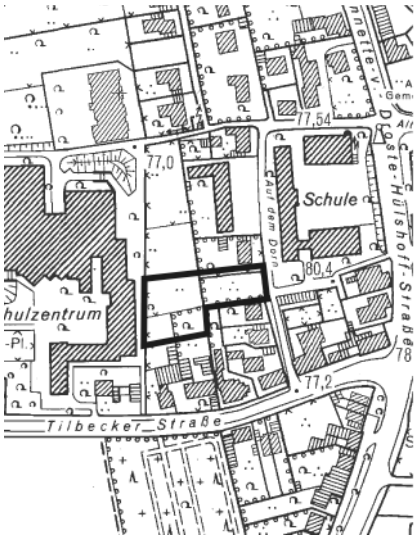

Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des aufzuhebenden Bereiches des Bebauungsplanenes Roxel Nr. 8

16/18, nördlich Auf dem Dorn 22 aufzuheben.

Die Abgrenzung des aufzuhebenden Teilbereiches des Bebauungsplanes ROX 8 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 11. April 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 6. 4. 2006

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 5. 4. 2006 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), § 9 Abs. 1 und 1 a des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74), § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16. 3. 2005 (BGBl. I S. 762) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   (5) Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, die aus privaten Haushalten stammen, sind getrennt zu den Recyclinghöfen zu bringen; § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Zur Entsorgung von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte sind die Hersteller und Besitzer nach den Vorgaben des § 10 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz selbst verpflichtet.

2. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   (3) Elektrische Haushaltsgroßgeräte (z.B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Spülmaschinen) sind gesondert bereitzustellen.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 6. April 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 16. 3. 2005 vom 6. 4. 2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 2003 (GV NRW S. 054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV NRW S. 664), und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV NRW S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 5. 2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 5. 4. 2006 beschlossen:

Art. 1

§ 13 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Absatz 1: „Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie wird in monatlichen Raten in Höhe von 168,00 € gezahlt. Sie wird jedes Jahr durch Ratsbeschluss angepasst."

Art. 2

„Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster tritt am 1. 9. 2006 in Kraft."

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 6. April 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster vom 6. 4. 2006

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 5. 4. 2006 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 270 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV NW S. 498) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 4. 2005 (GV NW S. 488) folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster vom 16. 12. 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. 12. 2000, beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   § 1 Allgemeines

   Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Münster. Sie bietet Bücher und andere Medien zu Zwecken der allgemeinen und kulturellen Bildung an und eröffnet den Zugang zu Informationen für Schule, Beruf, Alltag und Freizeit. Die Benutzung der Stadtbücherei Münster und ihrer Einrichtungen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

2. § 3 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

   (1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbücherei erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Büchereiausweises.

   (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis in Verbindung mit einem amtlichem Adressennachweis vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters werden von der Stadtbücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei werden das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und die Geschäftsanweisung über den Schutz personenbezogener Daten - Datenschutzordnung - der Stadt Münster in ihrer jeweils gültigen Fassung beachtet.

3. § 4 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

   § 4 Büchereiausweis

   (1) Die Ausstellung des Büchereiausweises ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist in § 12 Nr. 1 dieser Satzung geregelt. Der Büchereiausweis berechtigt zur Benutzung aller Einrichtungen der Stadtbücherei.

   (2) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen.

4. § 5 Abs. 3 und 4 wird wie folgt geändert:

   (3) Die öffentlich zugänglichen Internet-Arbeitsplätze können gegen eine Gebühr in Anspruch genommen werden. Die Nutzungsdauer beträgt maximal eine Stunde. Bei Missbrauch - insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften - kann die Stadtbücherei Personen von der Nutzung der Internet-Plätze ausschließen.

   (3) Der Klavierraum in der Mediothek der Stadtbücherei kann gegen eine Gebühr in Anspruch genommen werden.

5. § 6 Abs. 1, 2 und 3 wird wie folgt geändert:

   (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Büchereiausweises an den vorgesehenen Ausgabeplätzen. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.

   (2) Für die Ausleihe wird eine Benutzungsgebühr erhoben entweder in Form einer Jahresgebühr oder einer Tagesgebühr gem. § 12 Nr. 3 dieser Satzung. Wer bei Erstaus-

stellung des Büchereiausweises einen Aufpreis zahlt, ist im ersten Monat nach Ausstellung von der Benutzungsgebühr befreit (Kennlernangebot). Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr entrichten keine Benutzungsgebühr.

(3) Für das Ausleihen der in § 12 Nr. 4 und 5 dieser Satzung benannten Medien ist zusätzlich zu der Benutzungsgebühr eine entsprechende Leihgebühr für jedes Exemplar zu entrichten. Diese Gebühr zahlen auch Kinder und Jugendliche.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Verlängerungen

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens einmal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt. Die Verlängerung kann vor Ort unter Vorlage des Büchereiausweises, telefonisch unter Nennung der Ausweisnummer und des Geburtsdatums oder passwortgeschützt per Internet oder SMS erfolgen. Auf Verlangen der Stadtbücherei sind die Medien vorzulegen. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe.

7. § 10 Abs. 2 bis 6 wird wie folgt geändert:

(2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je Woche und Medium eine Versäumnisgebühr gem. § 12 Nr. 7 dieser Satzung erhoben. In der ersten Woche wird die Versäumnisgebühr erst am vierten Tag nach Ablauf der Leihfrist fällig, in den folgenden Wochen bereits zum Beginn der Woche.

(3) – alt
entfällt

(3) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird innerhalb von vier Wochen schriftlich gemahnt. Die Versäumnisgebühr gem. § 12 Nr. 8 dieser Satzung entsteht jedoch unabhängig von einer Mahnung.

(4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbücherei anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz in Geld fordern.

(5) Die Stadtbücherei kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises 3,00 €

   für die erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises inkl. Kennlernangebot 5,00 €

2. für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust 3,00 €

   jeder weitere Ersatzausweis für Erwachsene 5,00 €

   für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 4,00 €

3. Jahresbenutzungsgebühr 20,00 €
   oder
   Tagesgebühr 3,00 €

4. für die Ausleihe von Filmen je Exemplar 1,00 €

5. für die Ausleihe von aktuellen (nicht älter als 3 Jahre) Hörbüchern, CDs und anderen elektronischen Medien (ausgenommen sind Medien aus dem Angebot der Kinderbücherei) 1,00 €

6. für die Vorbestellung von Büchern und Medien je Exemplar (inklusive der Benachrichtigung per Brief oder auf elektronischem Weg) 2,00 €

7. für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Exemplar 3,00 €

8. für das Überschreiten der Leihfrist (je Gegenstand und angefangene Woche) 2,00 €

   für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (je Gegenstand und angefangene Woche) 1,00 €

9. Gebühr für die Nutzung des Klavierraums je Stunde 4,00 €

10. Gebühr für die Nutzung eines öffentlichen Internet-Arbeitsplatzes je angefangene halbe Stunde 0,50 €

11. Gebühr für Kontoauskunft bzw. Leihfristverlängerung per SMS (je 160 Zeichen) 0,15 €

9. § 12 a wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am 1. 5. 2006 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 6. April 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Entgeltordnung für Förder- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Förderschulen und an offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 an Förderschulen) vom 6. 4. 2006

Aufgrund des § 41i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Münster am 5. 4. 2006 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an einem Förder- und Betreuungsangebot an einer städtischen Grund- oder Förderschule (Primarstufe)

und an einer offenen Ganztagsschule im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 an Förderschulen) sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe des anliegenden Tarifes (Ziff. 1 und 2) zu erheben.

§ 2
Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtig ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/n des zu dem Förder- und Betreuungsangebot bzw. der offenen Ganztagsschule angemeldeten Kindes.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Förder- und Betreuungsangebot / die offene Ganztagsschule und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das Förder- und Betreuungsangebot, ist das Entgelt anteilig zu zahlen.

§ 3
Fälligkeit

(1) Das Entgelt bezieht sich einheitlich auf ein Angebot an fünf Tagen in der Woche und ist, unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Angebote, jeweils zum 15. eines Monats fällig. Grundlage für die Festsetzung des Entgeltes ist das Angebot der Schule. Zwölf Monate im Schuljahr sind beitragspflichtig.

(2) Entgelte für eine Mittagsverpflegung werden gesondert von den Schulen erhoben.

§ 4
Ermäßigung

(1) Besucht ein Kind einer Familie bereits eine Kindertageseinrichtung, ein Förder- und Betreuungsangebot einer Schule, eine offene Ganztagsschule oder wird in Kindertagespflege gefördert, so wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Entgelt erhoben.

(2) Bei Kürzungen des Angebotes z. B. wegen Krankheit des Kindes oder aus schulorganisatorischen Gründen ist eine Erstattung bzw. eine Ermäßigung des Entgeltes nicht möglich.

(3) Berechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten werden durch Vorlage eines aktuellen Bescheides von der Zahlung des Entgeltes freigestellt.

§ 5
Aufnahme/Anmeldungen/Abmeldungen

(1) Die Schulen entscheiden zu jedem Schuljahr neu über die Vergabe der Plätze in den Förder- und Betreuungsangeboten und den offenen Ganztagsschulen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einem Förder- und Betreuungsangebot oder in einer offenen Ganztagsschule.

(2) Anmeldungen erfolgen jeweils für ein Schuljahr. Im Rahmen der offenen Ganztagsschule bindet die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten gem. des Runderlasses „Offene Ganztagsschulen im Primarbereich“ für die Dauer eines Schuljahres. Anmeldungen zur offenen Ganztagsschule verpflichten in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Unterjährige An- und Abmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zu- und Wegzüge) möglich.

(3) Abmeldungen zu den sonstigen Förder- und Betreuungsangeboten können nur zum Ende eines Monats ausgesprochen werden. Die Abmeldung muss bis zum 20. des Monats, in dem die Abmeldung wirksam werden soll, dem Amt für Schule und Weiterbildung schriftlich vorliegen. Maßgeblich ist der Eingang der Abmeldung beim Amt für Schule und Weiterbildung. Später eingehende Abmeldungen sind zum Ende des darauf folgenden Monats wirksam.

(4) Die Stadt Münster hat das Recht, die Aufnahme für ein Schuljahr so lange zurückzuweisen, bis rückständige Entgelte vollständig bezahlt worden sind.

§ 6
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. 8. 2006 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung „Förder - und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Sonderschulen und an offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 im Sonderschulbereich) der Stadt Münster“ vom 9. 2. 2005.

Tarife zur „Entgeltordnung für Förder- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Förderschulen und an offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 an Förderschulen)“

1. Das monatliche Entgelt beträgt ab dem 1. 8. 2006 für die Teilnahme

Jahreseinkommen	Förder- und Betreuungsangebote		
	bis max. 13.30 Uhr (Schule von „8 - 1“)	**bis 14.00 Uhr** (gilt nicht für offene Ganztagsschulen)	**bis 15.00 Uhr und länger** (offene Ganztagsschule und andere Angebote)
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 18.400 €	18,00 €	26,00 €	42,00 €
bis 25.542 €	26,00 €	40,00 €	68,00 €
bis 36.813 €	34,00 €	53,00 €	95,00 €
bis 49.084 €	38,00 €	64,00 €	120,00 €
über 49.084 €	44,00 €	73,00 €	150,00 €

2. Besucht ein Kind einer Familie bereits eine städt. Kindertageseinrichtung, ein Förder- und Betreuungsangebot einer Schule, eine offene Ganztagsschule oder wird in Kindertagespflege gefördert, so wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Entgelt erhoben.

3. In den Entgelten für die Angebote der offenen Ganztagsschulen ist eine Teilnahme an den Ferienbetreuungsmaßnahmen, die das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien federführend organisiert und die im Rahmen der offenen Ganztagsschulen angeboten werden, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, enthalten.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 6. April 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 18. 6. 2006 aus Anlass der Veranstaltung „4. Gremmendorfer Straßenfest“ vom 6. 4. 2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit Nr. 4.6.4 des Teils III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. 1. 2000 (GV. NW. S. 54/SGV. NW. 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NW. S. 870), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Während der Veranstaltung „4. Gremmendorfer Straßenfest“ dürfen die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Südost, Ortsteil Gremmendorf, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich „Typ B: Stadtbereichszentrum/Stadtbezirkszentrum“ liegen, am Sonntag, 18. 6. 2006, in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 6. April 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Hiltruper Frühlingsfest“ für die Jahre 2006 bis 2010 vom 6. 4. 2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit Nr. 4.6.4 des Teils III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. 1. 2000 (GV. NW. S. 54/SGV. NW. 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NW. S. 870), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Während der Veranstaltungen „Hiltruper Frühlingsfest“ dürfen die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, die in den im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereichen „Typ B: Stadtbereichszentrum/Stadtbezirkszentrum“, „Typ C: Stadtteilzentrum“ oder „Typ D: Geschäftslage der Grundversorgung“ liegen, an den Sonntagen, 14. 5. 2006, 6. 5. 2007, 18. 5. 2008, 10. 5. 2009 und 30. 5. 2010, in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 6. April 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

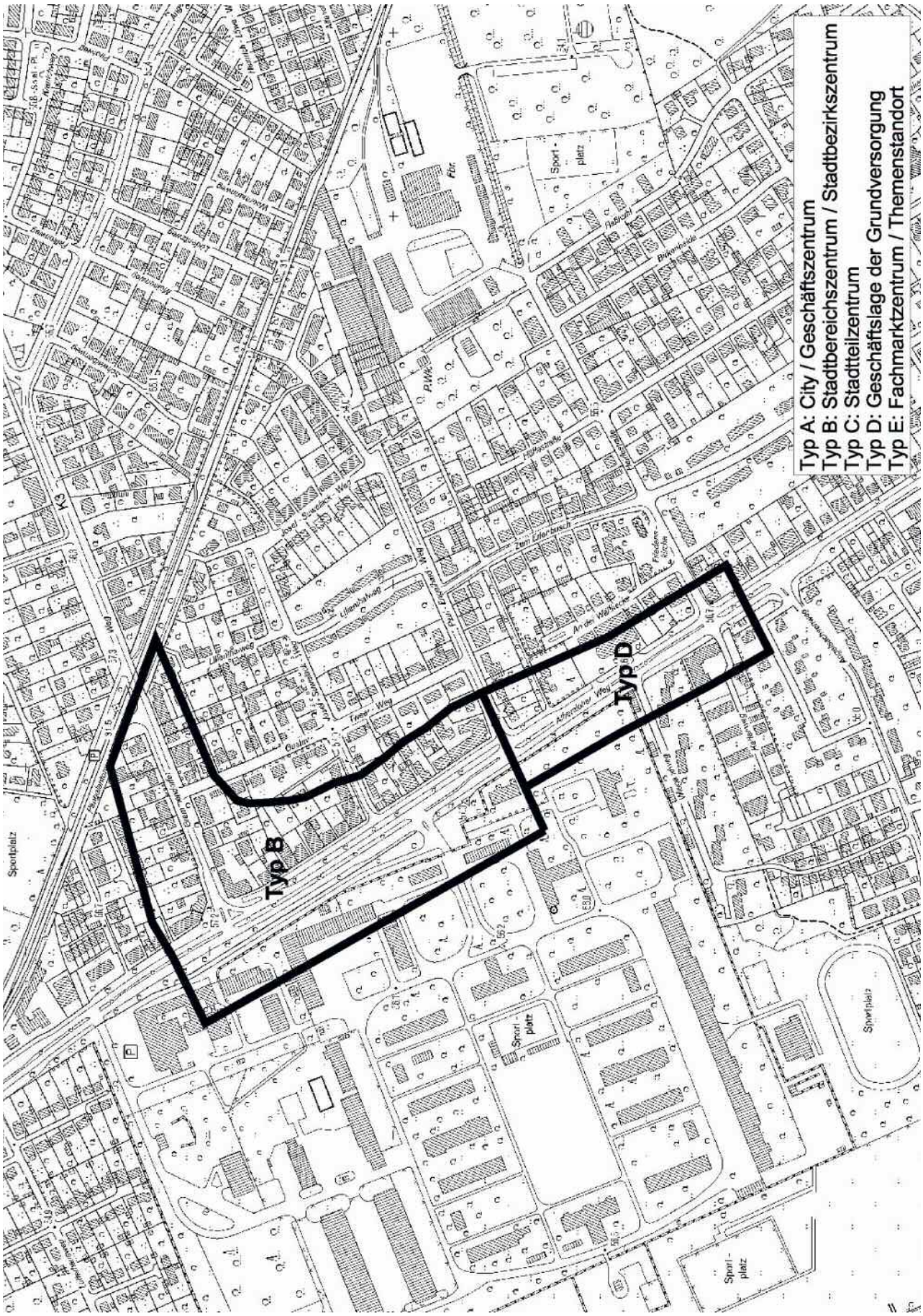

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 18. 6. 2006 aus Anlass der Veranstaltung „4. Gremmendorfer Straßenfest“ vom 6. 4. 2006

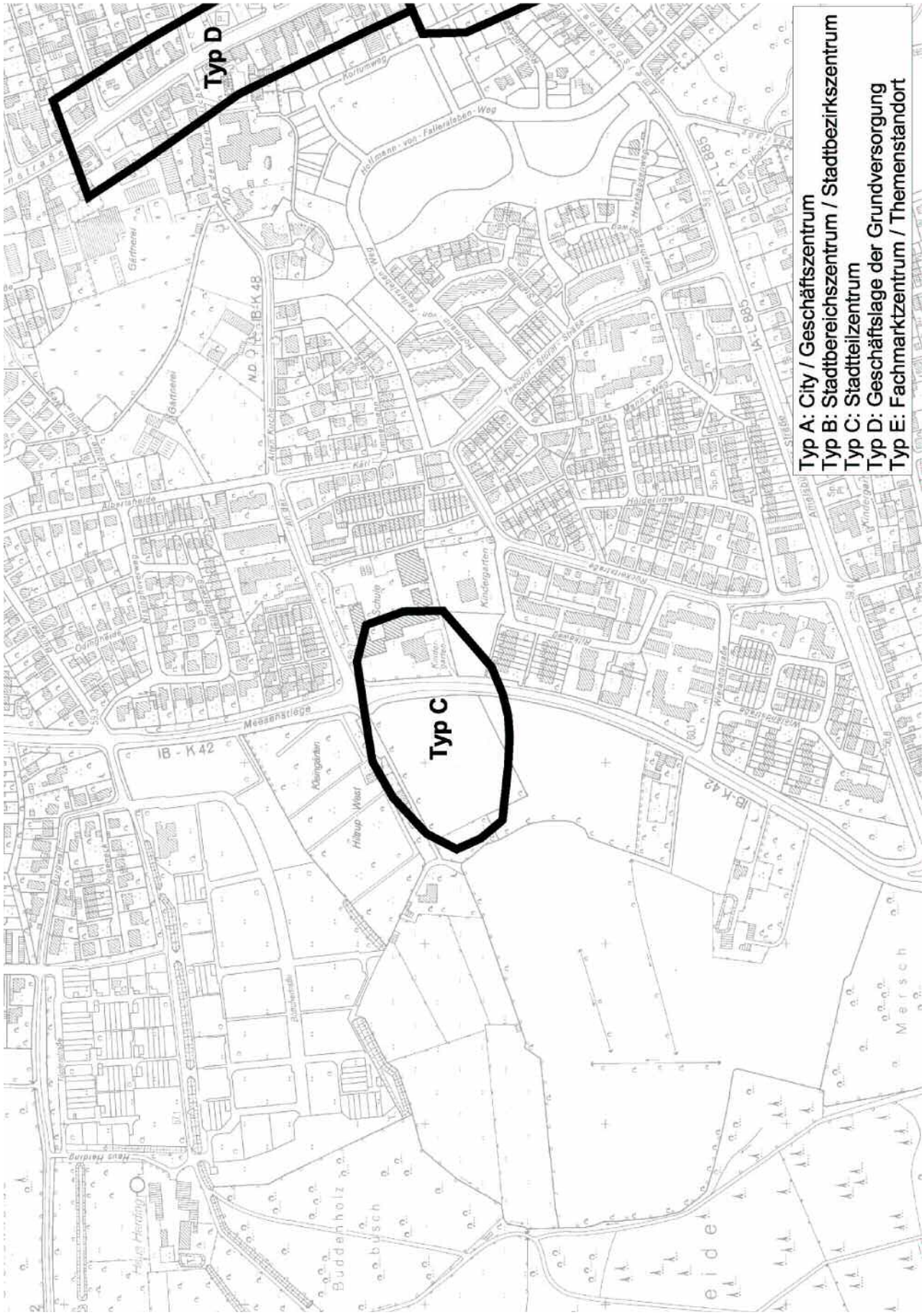

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Hiltruper Frühlingsfest“ für die Jahre 2006 bis 2010 vom 6. 4. 2006

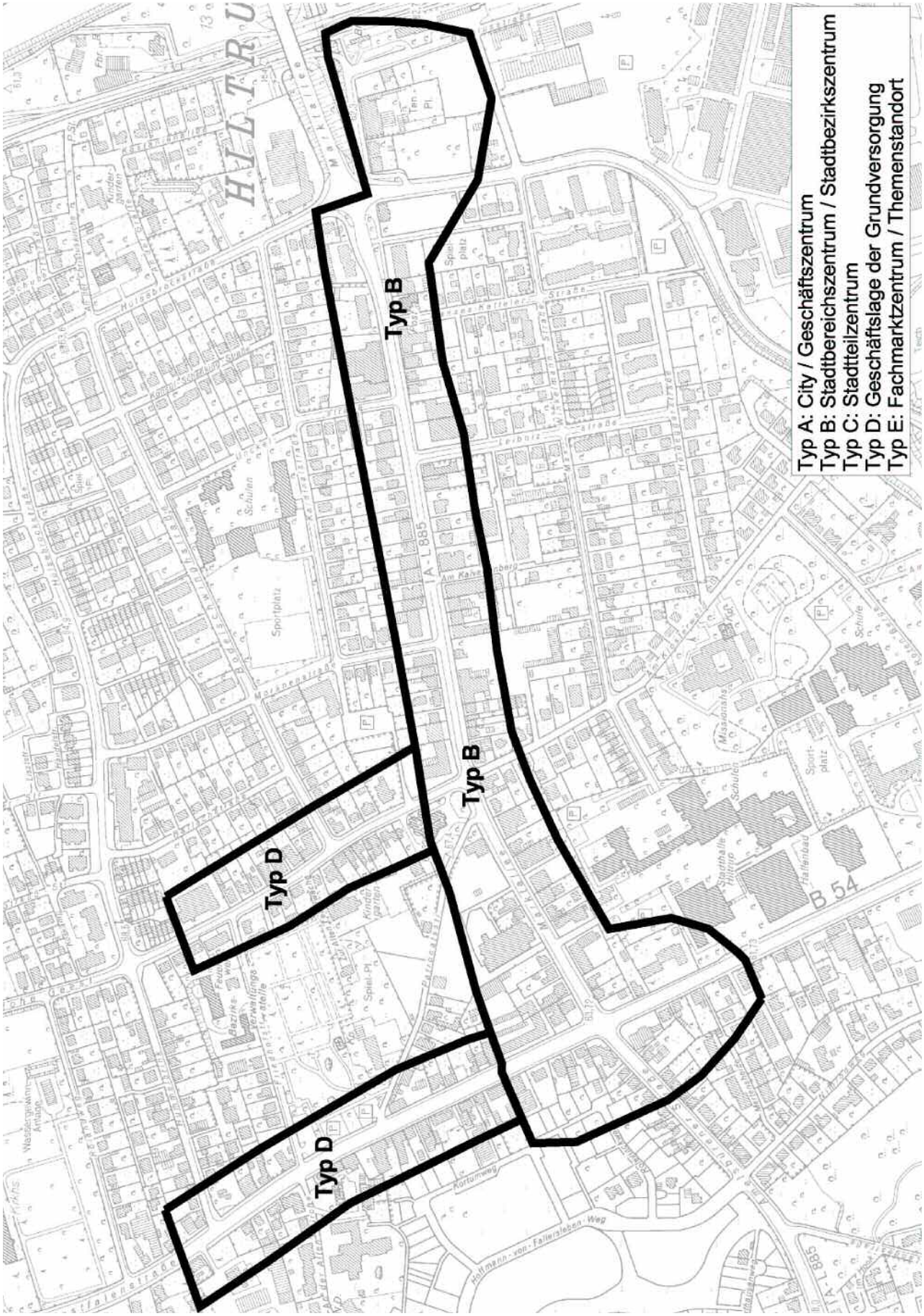

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Hiltruper Frühlingsfest“ für die Jahre 2006 bis 2010 vom 6. 4. 2006

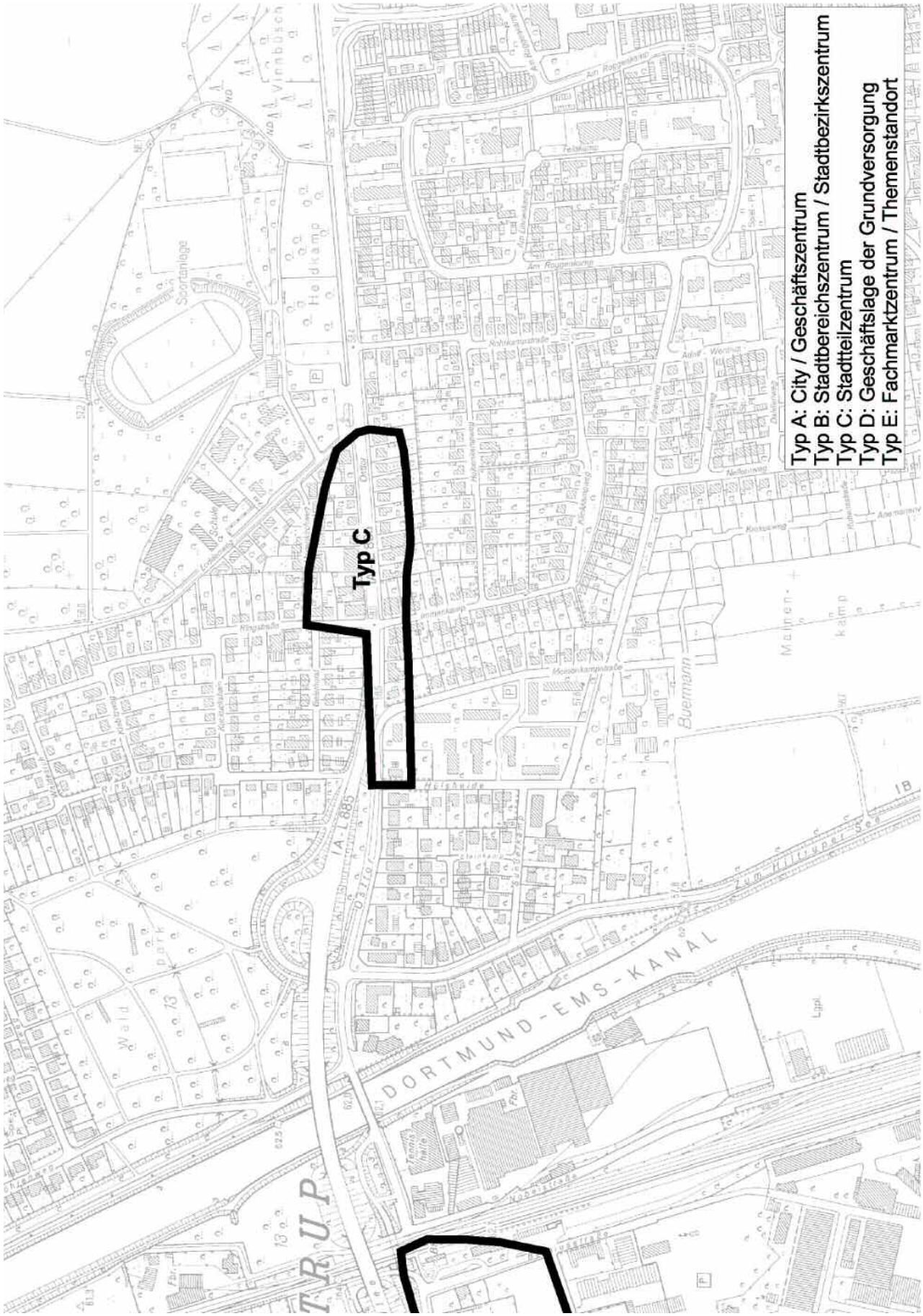

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Hiltruper Frühlingsfest“ für die Jahre 2006 bis 2010 vom 6. 4. 2006

Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte vom 6. 4. 2006

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Bereitstellung für die außerschulische Nutzung durch Dritte

Räumlichkeiten und Außenflächen in / an städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung können zur Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden zur Verfügung gestellt werden, sofern

- schulische und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und
- die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Während der gesetzlichen Schulferien und an den beweglichen Feiertagen ist eine Raumbereitstellung nicht möglich.

Die Bereitstellung von städtischen Sportanlagen (Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen, Sportaußenanlagen sowie Hallen- und Freibäder) erfolgt über das Sportamt der Stadt Münster.

1.2 Ausschluss von Nutzungen

Räumlichkeiten werden nicht zur Verfügung gestellt für:
- private Feiern
- Geschäftsfeiern

1.3 Antragstellung

Anträge sind dem Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster formlos schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen:
- Veranstalter
- Art der Veranstaltung
- Datum
- Uhrzeit
- voraussichtliche Dauer
- Schule
- Teilnehmerzahl
- Eintrittsgeld
- Besonderheiten (z.B. Musikaufbauten, Dekoration,...)
- Notwendigkeit und Dauer von Vor- und Nachbereitungszeiten

1.4 Weitere Bedingungen

Die Einzelheiten der Benutzung werden in den „Allgemeinen Auflagen und Bedingungen zur Benutzung von städtischen Schulräumen durch Dritte“ geregelt.

2. Entrichtung eines Nutzungsentgeltes

Für die Nutzung der Räumlichkeiten in städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung ist grundsätzlich ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

2.1 Höhe des Nutzungsentgeltes

2.1.1 Grundentgelt

Räumlichkeiten	Größe in m²	Entgelt in € pro Stunde
Klassen- oder Fachraum, Kellerraum Pausen- oder Eingangshalle Schulhof	bis 70 verschieden	7,00 mind. 20,00 3,50
Aulen, Foren, Pädagogische Zentren (Berechnung 0,10 € je m²) *		
Anne-Frank-Schule	303	30,30
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	450	45,00
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge	235	23,50
Droste-Hauptschule Roxel / Realschule Roxel	677	67,70
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	466	46,60
Geistschule	354	35,40
Geschwister-Scholl-Realschule / Geschwister-Scholl-Gymnasium	600	60,00
Gymnasium Paulinum	350	35,00
Hansaschule	205	20,50
Hauptschule / Realschule / Gymnasium Wolbeck	548	54,80
Hauptschule Hiltrup / Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup	606	60,60
Immanuel-Kant-Gymnasium	421	42,10
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	400	40,00
Ludwig-Erhard-Schule	960	96,00
Pascal-Gymnasium	333	33,30
Peter-Wust-Schule	209	20,90
Realschule im Kreuzviertel	170	17,00
Schillergymnasium	313	31,30

* Die Tabelle beinhaltet nur die Aulen, Foren, Pädagogische Zentren ab 170 m². Die nicht aufgeführten städtischen Aulen werden unter der Berechnungsgrundlage der „Pausen- oder Eingangshallen“ bereitgestellt.

Das aufgeführte Entgelt ist je angefangene Stunde Nutzung zu entrichten.
Die Berechnung erfolgt vom Betreten bis zum Verlassen des Gebäudes.

2.1.2 Verzicht

Auf das Grundentgelt wird verzichtet, wenn die Veranstaltung, die Versammlung, der Schulungs- oder Übungsabend im **öffentlichen Interesse** liegt **und** die Teilnahme **kostenfrei** ist.

Ein **öffentliches Interesse** liegt vor bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden

- von Musikschulen e.V.
- von anerkannten Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz
- von ortsansässigen Sportvereinen ausschließlich für den theoretischen Sportunterricht
- Fraktionssitzungen des Rates / der Ausschüsse / der Bezirksvertretungen
- für öffentliche Informationsveranstaltungen zugelassener politischer Parteien, Ratsfrauen und Ratsherren

- für an Schulen Beschäftigte
- die unmittelbar im schulischen Kontext stehen (z.B. Vermittlung von Unterrichtsinhalten)
- von dem schulischen Förderverein
- des DRK im Rahmen von Blutspenden

Als **kostenfrei** gelten Veranstaltungen, für die kein Eintrittsgeld oder Gebühr vom Veranstalter erhoben wird. Als kostenfrei gelten auch einmalige Veranstaltungen, wenn lediglich ein Kostenbeitrag bis zu einer Höhe von 4,50 € erhoben wird, um die mit der Veranstaltung verbundenen Kosten zu decken.
Weist der Veranstalter im Einzelfall nach, dass zur Kostendeckung ein höherer Kostenbeitrag erforderlich ist, kann von der Zahlung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. In diesem Fall ist jedoch bei der Nutzung von Aulen, Pädagogischen Zentren und Eingangshallen immer folgende Pauschale zu zahlen:
- bis zu 3 Std. Nutzung 25,00 €
- darüber hinaus 50,00 €

2.1.3 Besondere Regelungen für langfristige Nutzer

Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- oder Übungsabende, die über mindestens 6 Monate regelmäßig mindestens einmal wöchentlich stattfinden, werden mit einer Nutzungspauschale berechnet. Ein Nutzungsentgelt nach Ziffer 2.1.1 entfällt.
Folgende Pauschale wird je Veranstaltungstag / pro Raum in Rechnung gestellt:
Sie beträgt monatlich
- für die Nutzung von Aulen, Foren, Pädagogischen Zentren, Eingangshallen 50,00 €
- für die Nutzung je Klassenraum 25,00 €

Bei einer wöchentlich mehrfachen Nutzung oder der Nutzung mehrerer Räume beträgt die Pauschale maximal 75,00 € im Monat.
Für die Sommerferien entfällt die Pauschale für einen Monat.

2.2 Zusätzliches Entgelt für Veranstalter mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb (kommerzielle Nutzer)

Für Veranstaltungen von Nutzern mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb wird zusätzlich zu dem Grundentgelt gemäß Ziffer 2.1.1 einmalig je Veranstaltungstag folgendes Entgelt erhoben.
Für Nutzungen von:

- Aulen, Foren, Pädagogischen Zentren, Eingangshallen je 134,50 €
- Klassen- / Fachräumen je 32,00 €
- Schulhöfen je 6,00 €

2.3 Besonderes Entgelt für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen

Für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen in städt. Schulgebäuden wird folgende Pauschale pro angefangene Stunde Nutzung erhoben:

Gerät / Einrichtung	**Entgelt in € pro Stunde**
Videorecorder, Filmgerät, Overheadprojektor, Episkop	4,50
Brennofen, Klavier	7,00
Teeküche: Zubereitung von Kaffee und Brötchen	7,00
Fachraumküche	15,00
Computer- und Fachraumausstattung in Haupt-, Real- und Sonderschulen, Gymnasien	18,50
Computer und Fachraumausstattung in Berufskollegs	32,00
Lautsprecheranlage in Aulen	7,00

Geräte- und Fachraumausstattungen, die nicht aufgeführt sind, werden nach besonderer Absprache – ggfs. kostenpflichtig – bereitgestellt.
Das Entgelt wird der jeweiligen Schule am Ende des Haushaltsjahres ausgezahlt. Die Schule verwendet es für die Neuanschaffung oder Reparaturen der Geräte.

2.3.1 Verzicht

Auf das Entgelt für die Geräte- und Fachraumausstattung nach Ziffer 2.3 kann nach Rücksprache mit der Schulleitung ganz oder teilweise verzichtet werden.

2.4 Zusätzliche Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung

Ausschließlich durch die Veranstaltung entstehende Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

2.4.1 Verzicht

Bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden

- für an Schulen Beschäftigte
- von dem schulischen Förderverein und
- von Musikschulen e.V.

wird bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen auf die Erstattung zusätzlich entstehender Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung verzichtet Für einmalig stattfindende Veranstaltungen der genannten Veranstalter wird auch auf die Erstattung dieser Kosten verzichtet, wenn kein Kostenbeitrag für die Veranstaltung erhoben wird.

Die vorstehende Vergabe- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Münster, den 6. April 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportanlagen mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder („Allgemeine Nutzungsbedingungen“) vom 6. 4. 2006

I. Nutzung

1. Allgemeines

Die städtischen Sportanlagen (Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen und Sportaußenanlagen) oder von der Stadt Münster gepachtete, gemietete oder verwaltete Sportanlagen werden auf Antrag durch das Sportamt der Stadt unter den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung gestellt.

2. Nutzungsrecht

Die städtischen Sportanlagen werden Sportvereinen, Sport- und Jugendverbänden und sonstigen Gruppen für den Übungsbetrieb, für Meisterschaften und Sportveranstaltungen überlassen, soweit freie Stunden bei Berücksichtigung der Interessen aller Sportgruppen verfügbar sind und der beantragten Überlassung keine besonderen öffentlichen oder vertraglichen Rechte entgegenstehen.

Einzelpersonen und Besitzer eigener Sportanlagen werden bei der Vergabe städtischer Sportanlagen berücksichtigt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorgenannten Regelung möglich ist. Als

Besitzer einer (eigenen) Sportanlage gelten auch Vereine, die eine städtische Sportanlage auf vertraglicher Grundlage nutzen.

Für Berufssportveranstaltungen können die städtischen Sportanlagen nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Das städtische Sportamt stellt fest, ob es sich um eine Berufs- oder Amateursportveranstaltung handelt.

Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird auf den städtischen Sportanlagen grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann das städtische Sportamt auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Nutzer der städtischen Sportanlagen haben sich nach den Anweisungen des städtischen Dienstpersonals oder anderer mit der Aufsicht beauftragter Personen zu richten.

3. Nutzungszeiten

Alle städtischen Sportanlagen stehen vorrangig den Schulen montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Soweit Schulen die vorgenannten Zeiten nicht ausnutzen, können die städtischen Sportanlagen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Nach 18.00 Uhr bzw. 12.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen können die städtischen Sportanlagen anderen Sportgruppen im Rahmen der vom städtischen Sportamt zu erstellenden Nutzungspläne überlassen werden.

Die städtischen Sportanlagen müssen in der Regel bis 22.00 Uhr wieder verlassen worden sein.

Die Nutzungsmöglichkeiten während der Ferien werden Jahr für Jahr durch das städtische Schulamt und das Sportamt der Stadt besonders festgesetzt.

Von den vorgenannten Nutzungszeiten kann das Sportamt der Stadt im Interesse besonderer Veranstaltungen abweichende Regelungen treffen.

4. Sportveranstaltungen

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Sportamt der Stadt anzumelden. Nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Voranmeldung von mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Die Entscheidung über eine eventuelle Überlassung der städtischen Sportanlagen trifft das Sportamt der Stadt innerhalb von acht Tagen. Sie wird dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt.

5. Übungsbetrieb und Meisterschaften

Das Sportamt der Stadt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Nutzung der städtischen Sportanlagen zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird.

Die betroffenen Sportgruppen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

6. Ordnungsgrundsätze zur Nutzung der städtischen Sportanlagen, Umkleideräume und anderer Einrichtungen

Die Überlassung der städtischen Sportanlagen bzw. Einrichtungen erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Sportamtes der Stadt. Dieser Bescheid berechtigt zur Nutzung der städtischen Sportanlagen bzw. Einrichtungen und gibt Auskunft über die festgesetzten Zeiten und die zulässige Nutzung. Die Sportgruppe oder eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen haben sich dem städtischen Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in den städtischen Sportanlagen nur mit Genehmigung des Sportamtes der Stadt untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt für untergebrachte Gegenstände nicht.

Die Umkleideräume und sanitären Anlagen werden der Sportgruppe / den Sportgruppen jeweils zusammen mit den städtischen Sportanlagen zur Verfügung gestellt, falls nicht besondere Vereinbarungen bestehen. Bei Nutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.

Unbefugten ist das Betreten der Umkleide- und Duschräume nicht gestattet.

Alle Einrichtungen der städtischen Sportanlagen und die zur Verfügung gestellten städtischen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim städtischen Personal (Platzwart, Hausmeister oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.

Das Betreten der städtischen Gymnastikhallen und der Spielfelder in den städtischen Turn- und Sporthallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet. Haftmittel (Harz) dürfen nicht benutzt werden.

Die Sportgruppen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume / Hallentrakte mit Ablauf der zugewiesenen Belegungszeit auf eigene Kosten besenrein verlassen werden.

Bei Nutzung der städtischen Sportanlagen sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzepts der Stadt Münster zu beachten. Abfallvermeidung hat Vorrang vor sachgerechter Abfallentsorgung. Die Einsatzmöglichkeiten von kompostierbarem Einweg- und / oder Mehrweggeschirr sind weitestgehend auszuschöpfen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Nutzers / der Sportgruppe bzw. des Veranstalters / der Veranstalter.

Fahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

7. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

Auf den städtischen Sportanlagen sind wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt der Stadt, soweit die an anderer Stelle einzuholenden Genehmigungen vorliegen.

8. Betriebsordnungen

Die besonderen Betriebsordnungen (Hallenordnungen, Hausordnung usw.) für die Nutzung der städtischen Sportanlagen und Einrichtungsgegenstände sind zu beachten.

9. Haftung der Stadt

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Sportgruppe bzw. ein von der Sportgruppe eigens benannter Verantwortlicher hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Festgestellte oder eintretende Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart, Hausmeister oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.

Die Stadt haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke und anderer von Nutzern oder Besuchern mitgebrachter Gegenstände.

10. Haftung des Nutzers

Nutzer, die Schäden an den städtischen Sportanlagen und / oder ihren Einrichtungen verursachen, werden haftbar gemacht. Mehrere Sportgruppen haften als Gesamtschuldner.

11. Ausschluss von der Nutzung

Die Nutzer der städtischen Sportanlagen bzw. Sporteinrichtungen, die diesen Be-

stimmungen zuwider handeln oder die Ordnung auf den städtischen Sportanlagen stören, können je nach Schwere des Verstoßes zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Betroffene Nutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

II. Entgelte

1. Grundsatz der Unentgeltlichkeit

Im Rahmen der Sportförderung der Stadt Münster ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen und der zugehörigen Sportgeräte weitgehend unentgeltlich. Ausnahmen ergeben sich aus Ziffer II.3.

2. Unentgeltliche Nutzung

Unentgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen zu sportlichen Zwecken für

- die Schulen der Stadt Münster,
- den Übungs- und Meisterschaftsbetrieb der Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind oder deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen,
- Freundschaftsbegegnungen und Turniere der Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind oder deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen.

3. Entgeltliche Nutzung

3.1 Entgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen zu sportlichen Zwecken für
- den Übungs- und den Wettkampfbetrieb freier und privater Sportgruppen sowie für Weiterbildungseinrichtungen,
- auswärtige Sportvereine und Sportvereine, die nicht Mitglied des Stadtsportbund Münster e.V. sind bzw. deren Mitglieder nicht zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen,
- überörtliche Sportverbände,
- Nutzer der städtischen Tennisplätze,
- Nutzer der städtischen Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke.

3.2 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.

4. Tarife

4.1 Sportplätze

4.1.1 Großspielfelder

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	je Platz pro Stunde	16,90 €
	je Platz halbtägig	67,50 €
	je Platz ganztägig	101,30 €
sonstige Veranstalter:	je Platz pro Stunde	28,20 €
	je Platz halbtägig	112,50 €
	je Platz ganztägig	168,80 €

4.1.2 Kleinspielfelder

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	je Platz pro Stunde	8,50 €
	je Platz halbtägig	33,80 €
	je Platz ganztägig	50,70 €
sonstige Veranstalter:	je Platz pro Stunde	14,10 €
	je Platz halbtägig	56,30 €
	je Platz ganztägig	84,40 €

4.1.3 Für Berufssportveranstaltungen und das städtische Preußen-Stadion an der Hammer Straße werden Sondervereinbarungen getroffen.

4.2 Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen

4.2.1 Hallen bis 405 m²

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	pro Stunde	16,90 €
	halbtägig	67,50 €
	ganztägig	101,30 €
sonstige Veranstalter:	pro Stunde	28,20 €
	halbtägig	112,50 €
	ganztägig	168,80 €

4.2.2 Hallen bis 882 m²

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	pro Stunde	28,20 €
	halbtägig	112,50 €
	ganztägig	168,80 €
sonstige Veranstalter:	pro Stunde	45,00 €
	halbtägig	180,00 €
	ganztägig	270,00 €

4.2.3 Hallen über 882 m²

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	pro Stunde	39,40 €
	halbtägig	157,50 €
	ganztägig	236,30 €
sonstige Veranstalter:	pro Stunde	61,90 €
	halbtägig	247,50 €
	ganztägig	371,20 €

4.2.4 für Berufssportveranstaltungen und für die Sporthalle Berg Fidel werden Sondervereinbarungen getroffen.

4.3 Tennisplätze

4.3.1 Dauerkarte für eine Wochenstunde während der Saison

- an allen Tagen	7.00 - 8.00 Uhr	95,70 €
- montags bis freitags	8.00 - 15.00 Uhr	123,80 €
- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	146,30 €
- samstags, sonntags	8.00 - 18.00 Uhr	146,30 €
- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	123,80 €
- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	95,70 €

4.3.2 Zehnerkarten 78,80 €

4.3.3 Stundenkarten 9,10 €

4.4 Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke

4.4.1 Dauerkarte für zwei Wochenstunden-Doppelstunden während der Saison

- an allen Tagen	7.00 - 8.00 Uhr	31,00 €
- montags bis freitags	8.00 - 15.00 Uhr	78,80 €
- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	95,70 €
- samstags, sonntags	8.00 - 18.00 Uhr	95,70 €
- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	39,40 €
- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	61,90 €

4.4.2 Zehnerkarte (10 x 2 Stunden) 51,80 €

4.5 Nebenkosten

(z. B. Überstunden von Hausmeister / Platzwart an Sonn- / Feiertagen) werden gesondert berechnet.

4.6 Entgelterhebung

Die Entgelte werden vom Sportamt der Stadt in Rechnung gestellt und sind von der Sportgruppe / von den Sportgruppen bzw. vom Veranstalter / von den Veranstaltern innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Die Stadt ist befugt, die Zahlung des Entgeltes im Voraus zu verlangen.

Werden die städtischen Sportanlagen einer Sportgruppe / Sportgruppen entgeltlich für längere Zeit überlassen, können die unter 4.1 und 4.2 festgesetzten Entgelte pauschaliert werden.

Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Nutzungsentgelte und etwaige weitere Kosten.

III. Inkrafttreten

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung stadteigener Sportanlagen mit Ausnahme der stadteigenen Hallen- und Freibäder der Stadt Münster“, die durch den Rat der Stadt Münster beschlossen worden und ab 1. 4. 1984 in Kraft getreten sind, werden gemäß der vorstehenden Fassung geändert und treten mit Wirkung vom 1. 5. 2006 in Kraft.

Unberührt bleiben besondere Verträge für die Nutzung der städtischen Sportanlagen und Sporteinrichtungen.

Die vorstehenden Nutzungsbedingungen werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Münster, 6. April 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Vereinfachte Umlegung G 85: Stiegkamp

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 2. 2. 2006 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 85: Stiegkamp für die Grundstücke Gemarkung Roxel, Flur 14,

ON 1
Flurstück 803,

ON 2
Flurstück 804,

ON 3
Flurstück 805,

ON 4
Flurstück 806,

am 4. 4. 2006 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 6. April 2006

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Dr. Jeddeloh
Vorsitzender

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 420 340 192

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 3. April 2006

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel Brock

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel Brock werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

Mittwoch, 10. 5. 2006, um 20.00 Uhr,
in der Gaststätte Edelkamp,
Pienersallee 55, 48161 Münster

mit folgender Tagesordnung eingeladen:

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Berichterstattung über die laufende Geschäftszeit des Vorstandes
4. Beschlussfassung über das Verfahren und die Bedingungen der Jagdverpachtung
5. Evtl. Abstimmung über eine vorgezogene Neuverpachtung ab dem 1. 4. 2007
6. Verschiedenes

Unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig.

Münster, den 3. April 2006

Gerhard Post
Jagdvorsteher

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Sprakel

Zu der am Mittwoch, dem 19. 4. 2006 um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Sandruper Baum“ stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung laden wir hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Vorlage des Kassenberichts und des Haushaltsplans
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung

5. Beschlussfassung über die Auszahlung des Jagdgeldes
6. Wahl des Kassenprüfers
7. Verschiedenes

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Münster, im März 2006

Franz Schulze-Sprakel

Die Stadtwerke Münster informieren:

Sehr geehrte/r Fernwärmekunden/innen,

ab dem 1. April 2006 ändern sich aufgrund veränderter Kosten für die Fernwärmeversorgung in Münster aus dem Heizkraftwerk Hafen folgende Preise in Euro. Die Preissteigerung um 9,8 %, für einen Durchschnittskunden mit 1.500 Benutzerstunden, resultiert aus einer Grundpreiserhöhung um 0,7 % und einer Arbeitspreiserhöhung um 13,6 %.

Mengenpreis		**Cent/kWh**
	Endpreis[1)]	**5,288**
	Nettopreis	4,559
Jahresgrundpreis		**Euro**
bis 10 kW	**Endpreis[1)]**	**288,18**
	Nettopreis	248,43
Jedes weitere kW	**Endpreis[1)]**	**28,818**
	Nettopreis	24,843
Heizwasserverluste		**Euro/m³**
	Endpreis[1)]	**11,44**
	Nettopreis	9,86
Verrechnungspreise		**Euro/Jahr**
Qn = bis 0,75 m³/h	**Endpreis[1)]**	**101,95**
	Nettopreis	87,89
Qn = 1,5 bis 2,5 m³/h	**Endpreis[1)]**	**156,87**
	Nettopreis	135,23
Qn = 3,0 bis 6,0 m³/h	**Endpreis[1)]**	**203,93**
	Nettopreis	175,80
Qn = 10,0 m³/h	**Endpreis[1)]**	**305,88**
	Nettopreis	263,69
Qn ≥ 15,0 m³/h	**Endpreis[1)]**	**407,86**
	Nettopreis	351,60

[1)] Endpreise einschließlich 16 % Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt über den Nettopreis. Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ AVBFernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ bleiben unverändert bestehen.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im März 2006

service rund um

Die Stadtwerke Münster informieren:

Sehr geehrte/r Fernwärmekunden/innen,

ab dem 1. April 2006 ändern sich aufgrund veränderter Kosten für die Fernwärmeversorgung aus erdgasbetriebenen Heizzentralen (GM Plus) folgende Preise in Euro. Die Preissteigerung um 7,5 %, für einen Durchschnittskunden mit 1.500 Benutzerstunden, resultiert aus einer Grundpreiserhöhung um 1,1 % und einer Arbeitspreiserhöhung um 10,4 %.

Mengenpreis		**Cent/kWh**
	Endpreis[1)]	**6,105**
	Nettopreis	5,263
Jahresgrundpreis		**Euro/kW**
	Endpreis[1)]	**36,75**
	Nettopreis	31,68
Heizwasserfehlmenge		**Euro/m³**
	Endpreis[1)]	**12,46**
	Nettopreis	10,74
Verrechnungspreise		**Euro/Jahr**
Wärmezähler bis 1,5 m³	**Endpreis[1)]**	**138,29**
	Nettopreis	119,22
Wärmezähler bis 2,5 m³	**Endpreis[1)]**	**222,62**
	Nettopreis	191,91
Warmwasserzähler	**Endpreis[1)]**	**21,92**
	Nettopreis	18,90
Elektronischer Heizkostenverteiler	**Endpreis[1)]**	**13,15**
	Nettopreis	11,34

[1)] Endpreise einschließlich 16 % Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt über den Nettopreis. Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ AVBFernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ bleiben unverändert bestehen.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter Telefon 01 80.2 000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im März 2006

service rund um

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Die Westfälische Fernwärmeversorgung informiert:

Sehr geehrte/r Fernwärmekunden/innen,

ab dem 1. April 2006 ändern sich aufgrund veränderter Kosten für die Fernwärmeerzeugung folgende Preise in Euro. Die Preissteigerung um 9,8 %, für einen Durchschnittskunden mit 1.500 Benutzerstunden, resultiert aus einer Grundpreiserhöhung um 0,7 % und einer Arbeitspreiserhöhung um 13,6 %.

Mengenpreis		**Cent/kWh**
	Endpreis[1)]	**5,288**
	Nettopreis	4,559
Jahresgrundpreis		**Euro**
bis 10 kW	**Endpreis[1)]**	**288,18**
	Nettopreis	248,43
Jedes weitere kW	**Endpreis[1)]**	**28,818**
	Nettopreis	24,843
Heizwasserverluste		**Euro/m³**
	Endpreis[1)]	**11,44**
	Nettopreis	9,86
Verrechnungspreise		**Euro/Jahr**
Qn = bis 0,75 m³/h	**Endpreis[1)]**	**101,95**
	Nettopreis	87,89
Qn = 1,5 bis 2,5 m³/h	**Endpreis[1)]**	**156,87**
	Nettopreis	135,23
Qn = 3,0 bis 6,0 m³/h	**Endpreis[1)]**	**203,93**
	Nettopreis	175,80
Qn = 10,0 m³/h	**Endpreis[1)]**	**305,88**
	Nettopreis	263,69
Qn ≥ 15,0 m³/h	**Endpreis[1)]**	**407,86**
	Nettopreis	351,60

[1)] Endpreise einschließlich 16 % Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt über den Nettopreis. Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ AVBFernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ bleiben unverändert bestehen.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im März 2006

Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22